

Prozessuale Durchsetzung der pauschalen Sparvorgabe über globale Minderausgabe (GMA) im KTF

Rechtlich könnte ein Weg zur Beanstandung der GMA durch eine Fraktion möglich sein. Dabei geht es insbesondere um die Beschneidung des Budgetrechts des Bundestages.

Das zitierte Urteil des VerfG LSA¹ zeigt auch die Möglichkeiten der prozessualen Durchsetzung der Grenzen von GMA auf. Konkret zulässig war ein Antrag einer Fraktion im Organstreitverfahren, in Prozessstandschaft für den Landtag.² Tauglicher Gegenstand war der Gesetzesbeschluss durch den Landtag.³

Dass eine Fraktion in Prozessstandschaft für das Parlament auch gegen das Parlament im Organstreitwege vorgehen kann, ist in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung aus Gründen des Oppositionsschutzes anerkannt.⁴ Bislang wurde diese Konstellation in Fällen anerkannt, in denen geltend gemacht wurde, dass die Gestaltungsfreiheit *künftiger* Haushaltsgesetzgeber möglicherweise in verfassungswidriger Weise beschnitten würde (z.B. durch Kompetenzübertragungen oder Verletzungen der Schuldenbremse). Das VerfG LSA überträgt diesen Gedanken in seiner Entscheidung nun auch auf die *gegenwärtige* „Selbstentmachtung“ hinsichtlich des Budgetrechts, die in einer zu weitreichenden GMA und der darin liegenden Übertragung von Entscheidungs- und Priorisierungsbefugnissen auf die Exekutive liegt.⁵ Es genüge für die Antragsbefugnis, dass eine Verletzung des parlamentarischen Budgetrechts bei der Veranschlagung von GMA nicht von vornherein ausgeschlossen sei. Dieser Schritt ist grundsätzlich, jedenfalls mit Blick auf die vorliegende Konstellation, konsequent. Es ist nicht ersichtlich, warum die Beschneidung nur künftiger Gestaltungsmacht rügefähig sein sollte, nicht aber der unzulässige Verzicht auf gegenwärtige Gestaltungsmacht (bzw. in diesem Sinne Gestaltungspflicht).⁶ In beiden Fällen geht um es die Grenzen organschaftlicher Rechte und Pflichten des Parlaments und nicht nur um eine allgemeine Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit.

Konkret eröffnet das VerfG LSA auf diese Weise einer Fraktion die Möglichkeit zu rügen, dass wesentliche Entscheidungen bei der Ausübung des Budgetrechts durch das Parlament selbst getroffen werden müssen. In diesem Rahmen sei „der Haushaltsgrundsatz der Klarheit und Wahrheit (...) auch über das parlamentarische Budgetrecht verfassungsrechtlich verankert“.⁷ Die angewendeten materiellrechtlichen Maßstäbe wurden oben bereits dargestellt (2.) und führten zur Feststellung der Rechtsverletzung durch „Selbstentmachtung“.

Die Anträge einzelner Abgeordneter wies das VerfG LSA hingegen zurück.⁸ Dies war allerdings im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Abgeordneten nur Parlamentsrechte in Prozessstandschaft geltend machten, was auch der ständigen Rechtsprechung des BVerfG entspricht.⁹ Es erscheint aber nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die Abgeordneten sich

¹ Bezugnahme auf Kurzstudie: „Rechtliche Analyse und Bewertung des Haushaltsentwurfs 2027 und insbesondere des Entwurfs des KTF-Wirtschaftsplan 2027 im Hinblick auf Klimaschutzinvestitionen“ erstellt von Rechtsanwalt Dr. Johannes Franke und Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen, 01.09.2026. Link zum Gutachten bei: [BUND](#), [GermanZero](#), [Greenpeace](#), [WWF](#)

² VerfG LSA, Urteil vom 30.06.2025 – LVG 13/24, Rn. 64 ff. (juris).

³ A.a.O., Rn. 59 f. (juris).

⁴ Seit BVerfG, Urteil vom 30.06.2009 – 2 BvE 2/08 –, Rn. 205 (juris); für die Landesverfassungsgerichte z.B. VerfGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.07.2023 – 1 GR 4/22; LVerfG MV, Urteil vom 24.11.2022 – LVerfG 2/21.

⁵ VerfG LSA, Urteil vom 30.06.2025 – LVG 13/24, Rn. 69 (juris).

⁶ Zustimmend auch Meyer, Entscheidungsanmerkung, NVwZ 2026, 162 (168).

⁷ VerfG LSA, Urteil vom 30.06.2025 – LVG 13/24, Rn. 95 (juris).

⁸ A.a.O., Rn. 75 ff. (juris).

⁹ Z.B. BVerfG, (Beschluss) vom 12.03.2007 – 2 BvE 1/07 –, Rn. 22 (juris) m.w.N.

stattdessen unmittelbar auf ihre Abgeordnetenrechte (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG) hätten berufen können, mit der Begründung, dass die mit der GMA erfolgte Verschleierung des Budgets sie in ihren Informationsrechten verletze. Nach der Rechtsprechung des BVerfG haben auch einzelne Abgeordnete aus ihrem in Art. 38 Abs. 1 GG gewährleisteten Status ein Recht darauf, dass ihnen diejenigen Informationen nicht vorenthalten werden, die ihm eine sachverständige Beurteilung des Haushaltsplans ermöglichen.¹⁰ In dem damals entschiedenen Fall ging es freilich darum, dass bestimmte Geheimdienste betreffende Haushaltsansätze nur von einem kleinen Gremium beraten wurden, also um eine Ungleichbehandlung. Ob auch möglicherweise verfassungswidrig überhöhte GMA eine Verletzung von Informationsrechten begründen können, ist ungeklärt, erscheint aber zumindest denkbar, weil für den einzelnen Abgeordneten nicht erkennbar ist, wo sich die globalen Kürzungen letztlich auswirken werden.

Andere verfassungsrechtliche Rechtsbehelfe kommen nicht in Betracht. Eine – freilich nicht fristgebundene – abstrakte Normenkontrolle (Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GG) scheidet derzeit politisch aus. Bei den aktuellen Mehrheitsverhältnissen im Bundestag könnte das 25%-Quorum nur unter Einbeziehung der AfD erreicht werden; auch die Klage einer Landesregierung ist angesichts der durchgängigen Regierungsbeteiligung von entweder CDU/CSU oder SPD unrealistisch. Eine Verfassungsbeschwerde ist mangels individueller Grundrechtsverletzung nicht möglich.

¹⁰ BVerfG, Urteil vom 14. Januar 1986 – 2 BvE 14/83 –, Rn. 124 ff. (juris).